

Der Nürburgring wird an veranstaltungs- und testfreien Tagen für touristische Fahrten (Touristenfahrten) freigegeben. Für diese Fahrten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

§ 1 – Fahrerlaubnis

- 1) Das Befahren des Nürburgrings ist nur mit Kraftfahrzeugen erlaubt, die der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Fahrzeuge, die bauartbedingt oder aufgrund ihres technischen Zustandes eine Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h unterschreiten, und Quads sind von der Teilnahme an den Touristenfahrten ausgeschlossen. Außerdem ist das Befahren mit Lkws nicht erlaubt. Bei den Touristenfahrten sind Formelfahrzeuge nicht zugelassen auch wenn diese eine Strassenzulassung haben.
- 2) Jeder Fahrzeugführer muss im Besitz eines gültigen Tickets der Nürburgring Automotive GmbH und einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Personen, die im Besitz einer Fahrerlaubnis im Sinne des „Begleiteten Fahrens ab 17 (BF17)“ gemäß § 48a der Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr sind, sind von der Teilnahme an den Touristenfahrten ausgeschlossen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrerlaubnis und den Kraftfahrzeugschein mit sich zu führen.
- 3) Fahrzeugführer eines nicht in Deutschland zugelassenen Fahrzeuges müssen einen Versicherungsnachweis mit sich führen.
- 4) Das Befahren der Nordschleife mit Jahreskarten-Transponder ist ausschließlich in Verbindung mit der gültigen Identifikationskarte gestattet. Ein Befahren der Nordschleife nur mit Jahreskarten-Transponder ohne Mitführung der Identifikationskarte ist nicht zulässig.
- 5) Sämtliche Tickets verlieren am 31.12. eines jeden Jahres ihre Gültigkeit. Eine Übertragung von Restkunden auf das Folgejahr ist nicht möglich. Die Tickets sind Eigentum der CST GmbH. Sämtliche Runden-tickets können wieder aufgeladen werden und sind auch als Cash-Karte zu verwenden.
- 6) Fahrzeuge mit Überführungs-Kennzeichen (rote Nummern), Kurzzeitkennzeichen (03er- und 04er-Nummern), Oldtimer-Wechselkennzeichen (07er-Nummern) sind nicht zugelassen.
- 7) Die Nürburgring Automotive GmbH behält sich vor, Fahrzeuge mit optisch erkennbaren Mängeln von den Touristenfahrten auszuschließen. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 2 – Benutzung des Nürburgrings

- 1) Die Einfahrt zum Nürburgring wie auch die Ausfahrt dürfen nur über die hierfür eingerichteten und kenntlich gemachten Stellen erfolgen.
- 2) Der Nürburgring ist Einbahnstraße und dementsprechend beschildert. Er wird in Uhrzeigerichtung befahren.
- 3) Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen. Es gilt das Rechtsfahrgebot. Überholen ist nur links gestattet.
- 4) Auf dem gesamten Nürburgring einschließlich der Seitenstreifen besteht absolutes Halteverbot. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit technischen Defekten. Ebenso verboten ist das Wenden und Rückwärtsfahren auf dem Nürburgring.
- 5) Bleibt ein Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder technischen Defekts auf dem Nürburgring oder auf den Nebenanlagen stehen, so hat der Fahrzeugführer den Vorfall unverzüglich beim **Streckenmanagement (Tel. 08000302112)** zu melden. Das Fahrzeug und/oder die Gefahrenstelle sind ordnungsgemäß abzusichern, und darüber hinaus ist das Fahrzeug nach näherer Weisung des Streckenmanagements durch den hierzu eingesetzten und vom Nürburgring autorisierten Abschleppdienst aus dem Streckenbereich abschleppen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Fahrzeughalters. Private Abschleppfahrten sind nicht erlaubt.
- 6) Die Verwendung von Schneeketten und Spikereifen ist nicht erlaubt. Ebenso verboten ist die Benutzung von Rennreifen (z. B. Slicks). Es wird kein Winterdienst durchgeführt.
- 7) Motorradfahrer müssen komplette Schutzkleidung tragen.
- 8) Autofahrer müssen angeschnallt sein, dies gilt auch für Personen auf den Rücksitzen. Kinder müssen mit den entsprechenden Rückhaltesystemen gesichert werden.
- 9) Im Bereich von Unfallstellen gilt absolutes Überholverbot. Unfallstellen sind in angemessener Geschwindigkeit, höchstens aber mit 50 km/h zu passieren. Die Signalgebung des eingesetzten Streckensicherungspersonals bzw. der Streckensicherungsfahrzeuge ist unbedingt zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Anzeige „Bus voraus“. Streckensicherungsfahrzeuge mit eingeschalteter Rundumleuchte dürfen nicht überholt werden. Missachtungen werden mit Fahrverbot geahndet.
- 10) Steckensperrungen infolge von Unfällen etc. werden durch rote Lichtsignale angezeigt.

§ 3 – Geschwindigkeit

- 1) Auf dem Nürburgring müssen die Grundregeln über die Fahrgeschwindigkeit gemäß § 3 Abs. 1 StVO eingehalten werden (siehe unteren Auszug aus der StVO).
- 2) Rennen mit Kraftfahrzeugen sind entsprechend § 29 Abs. 1 StVO verboten. Dies schließt Geschwindigkeitsrekordsversuche einzelner Kraftfahrzeuge ausdrücklich ein.
- 3) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Strecke haben alle Nutzer des Nürburgrings zu beachten.
- 4) Die als „Baustelle“ gekennzeichneten Abschnitte des Nürburgrings müssen langsam befahren werden. Die angegebene Geschwindigkeitsbeschränkung ist unbedingt einzuhalten.

§ 4 – Haftung und Schäden

- 1) Das Befahren des Nürburgrings erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung der Nürburgring Automotive GmbH und der von ihr gestellten Personen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen und nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.
- 2) Unfälle und Beschädigungen an der Fahrbahn, den Banketten, den Einzäunungen, den Leitplanken oder anderen Einrichtungen des Nürburgrings sind unverzüglich dem Personal der Nürburgring Automotive GmbH zu melden.
Zuwendungen werden als Unfallflucht zur Anzeige gebracht. Die entstandenen Schäden werden in einem Schadensprotokoll aufgenommen und sind vom Schädiger zu unterschreiben. Die Kosten für die Schadensbeseitigung, hierunter fällt auch der Einsatz des Streckensicherungspersonals bzw. der Streckensicherungsfahrzeuge, gehen zulasten des Verursachers.
Die Stundentarife, die bei unfallbedingten Streckensperrungen für Personal- und/oder Fahrzeugeinsätze abgerechnet werden, können auf Verlangen an der neuen Nordschleifen-Zufahrt Meuspath eingesehen werden. Die Geltendmachung eines im Einzelfall nachzuweisenden höheren Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt. Diese Regelung gilt auch für Streckensperrungen, die nicht unfallbedingt sind, sondern auf den Verlust von Betriebsmitteln zurückzuführen sind.
- 3) Die Nürburgring Automotive GmbH hat das Recht, wegen aller durch den Benutzer verursachten Schäden gemäß Abs. 2 eine Abschlagszahlung in bar zu verlangen.

§ 5 – Taxifahrten

- 1) Die Durchführung kommerzieller Taxifahrten, ob entgeltlich oder unentgeltlich, im Rahmen der Touristenfahrten ist untersagt. Eine kommerzielle Taxifahrt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Personenbeförderung Dritter, die der Erzielung oder Anbahnung eines unmittelbaren oder mittelbaren Gewinns und/oder Leistungserfolgs dient. Hierzu zählt insbesondere die Anbahnung oder Vertiefung von Geschäftsbeziehungen zu Dritten, Verknüpfung mit weiteren Leistungen des Ausrichters und/oder Durchführenden der Taxifahrten, Firmenincentives (intern, extern), Gewinnspiele sowie das Versteigern von Mitfahrgelegenheiten über Internetauktionshäuser wie „eBay“ und das Anbieten solcher Fahrten über Internetseiten, Zeitungsanzeigen etc.
- 2) Ein Verstoß gegen Absatz 1 zieht ein sofortiges Hausverbot nach sich.
- 3) Jegliche Art der gewerblichen Nutzung der Touristenfahrten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Nürburgring Automotive GmbH. Fahrertrainings oder Einweisungsfahrten durch dritte Anbieter oder Privatpersonen sind während der Touristenfahrten grundsätzlich verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf Fahrschulen.

§ 6 – Lärm/Umwelt

- 1) Jegliche Schädigung der Umwelt ist unverzüglich dem Kontrollpersonal zu melden.
- 2) Fahrzeuge, die die im Fahrzeugschein eingetragenen Lärmgrenzwerte bezüglich der Stand- und Fahrgeräusche nicht einhalten, sind vom Befahren der Strecke ausgeschlossen. Außerdem dürfen der Lärmgrenzwert gemäß Nahfeldmessmethode (95 dB [A]) und der von der Nürburgring Automotive GmbH festgelegte maximale Schallleistungspegel (140 dB [A]), gemessen bei der Vorbeifahrt, nicht überschritten werden. Die Nürburgring Automotive GmbH führt an der Strecke Schallmessungen durch und behält sich vor, Fahrzeuge, die die vorgenannten Lärmgrenzwerte überschreiten, von den Touristenfahrten auszuschließen, auch dann, wenn die Lärmgrenzwerte, die im Fahrzeugschein eingetragen sind, eingehalten werden. Ausgeschlossen werden ebenfalls Fahrzeuge mit defekter oder unzulässig veränderter Auspuffanlage.
- 3) Ersatzansprüche oder Ansprüche auf Rückzahlung der Fahrgeld bestehen bei einem gemäß Abs. 2 ausgesprochenen Fahrverbot nicht.

§ 7 – Sonstiges

- 1) Das Befahren der Steilstrecke, der Rettungs- und der Versorgungsstraßen ist verboten.
- 2) Den Weisungen des Personals der Nürburgring Automotive GmbH ist unbedingt Folge zu leisten.
- 3) Foto-, Film- und Videoaufnahmen während der laufenden Touristenfahrten sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Nürburgring Automotive GmbH.
- 4) Jegliche Art der gewerblichen Nutzung der Touristenfahrten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Nürburgring Automotive GmbH. Fahrertrainings oder Einweisungsfahrten durch dritte Anbieter oder Privatpersonen sind während der Touristenfahrten grundsätzlich verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf Fahrschulen.
- 5) Guidefahrten jeglicher Art, paarweise oder in Kolonne, sind verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einem Fahrverbot für die entsprechenden Fahrer geahndet.
- 6) Schulungsfahrten, die der Erhöhung der Sicherheit bei den Touristenfahrten dienen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Nürburgring Automotive GmbH.
- 7) Im Falle eines Verlustes der Jahreskarte ist dieser binnen 48 Stunden der Nürburgring Automotive GmbH zwecks Ausstellung einer Ersatzkarte zu melden. Sollte nicht binnen 48 Stunden ab Feststellung des Verlustes eine entsprechende Meldung bei der Nürburgring Automotive GmbH eingehen, wird keine Ersatzkarte zur Verfügung gestellt. Bei rechtzeitiger Verlustmeldung gibt die Nürburgring Automotive GmbH eine Ersatzkarte aus. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 60,- fällig.
- 8) Die Nürburgring Automotive GmbH behält sich vor, stichprobenartig die Identität des Jahreskartenbenutzers zu überprüfen. Im Falle des Missbrauchs der Jahreskarte (z. B. Übertragung) wird die Karte ersatzlos und ohne Erstattung des Kaufwertes eingezogen. Weiterhin behält sich die Nürburgring Automotive GmbH vor, den jeweiligen Personen ein Fahrverbot zu erteilen und den Missbrauch anzuzeigen.
- 9) Die Nürburgring Automotive GmbH führt in Zusammenarbeit mit einem Sachverständigen technische Kontrollen an der Zufahrt durch. Fahrzeuge, die dabei Mängel aufweisen bzw. eine Gefährdung für andere Nutzer darstellen, werden von den Touristenfahrten ausgeschlossen. Ersatzansprüche können hieraus nicht gestellt werden.
- 10) Die Strecke kann jederzeit aus nicht vorhersehbaren Gründen (z. B. Unfall, Witterung, Streckenbeschaffenheit etc.) sofort gesperrt werden. Ersatzansprüche können daraus nicht gestellt werden.

§ 8 – Sanktionen

Für schuldhaftes Verstoßen jeglicher Art gegen diese allgemeinen Bedingungen für das Befahren des Nürburgrings wird zwischen dem Benutzer und der Nürburgring Automotive GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens € 250,- (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) zugunsten der Nürburgring Automotive GmbH vereinbart. Durch die Einbehaltung der verfallenen Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines höheren Schadens ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Die Nürburgring Automotive GmbH behält sich das Recht vor, bei Verstößen jeglicher Art dem Benutzer Fahrverbot zu erteilen. Art und Umfang des Fahrverbots für die verschiedenen Verstöße können bei der Nürburgring Automotive GmbH erfragt werden.

Auszug aus § 3 Abs. 1 StVO

„Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.“ . . .